

# Vereinssatzung

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen

**„Berufsförderungszentrum e.V. ( BFZ ) Ueckermünde**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ueckermünde eingetragen.

- (2) Der Sitz des Vereins ist in

**17373 Ueckermünde in der Feldstraße 7c**

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Berufsförderungszentrum e.V. ( BFZ ) Ueckermünde“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Aufgabe des Vereins besteht darin, die technische Grundlagenbildung und die außerbetriebliche Ausbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu fördern und durchzuführen.

Das umfasst Aufgaben der schulischen, beruflichen, berufsschulischen und sonderschulischen Aus- und Weiterbildung einschließlich der Förderung benachteiligter und behinderter Personen, die nach dem Gesetz deutsche Staatsbürger sind oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören.

Ebenso gehört die Förderung, Organisation und Durchführung von Sprachkursen für Menschen mit Migrationshintergrund, die keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, zu den Aufgaben des Vereins.

- (3) Der Verein fördert und erbringt Leistungen, die im Rahmen der Sozialgesetzgebung möglich sind.

Hierzu gehören im besonderen Leistungen im Bereich der ambulanten Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII i. V. m. § 27 KJHG sowie Erziehungsbeistand (§ 30 KJHG), sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG), sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 KJHG), Hilfe für junge Volljährige (§ 41 KJHG) und Leistungen im Sinne SGB XII.

Diese Aufgaben kann der Verein auch im Rahmen des Betreuten Wohnens in Wohnheimen, Internaten und geschützten Einrichtungen wahrnehmen.

- (4) Der Verein erbringt soziale Dienstleistungen für kranke, behinderte und gesellschaftlich benachteiligte Personen.
- (5) Der Verein erbringt Leistungen im Rahmen der Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindertagesstätten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung der genannten Verordnung i. V. m. dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997,

BGBI. I S. 594), dem Berufsbildungsgesetz vom 14.08.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Der Verein darf sich zur Durchführung seiner in dieser Satzung gestellten Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (7) Der Verein ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu betreiben, die sinnvoll sind den in dieser Satzung beschriebenen Personenkreis in der beruflichen und außerbetrieblichen Ausbildung sowie in sozial schwierigen Situationen im Sinne dieser Satzung zu helfen und zu unterstützen.
- (8) Der Verein darf auch sonstige Handelsgeschäfte und Dienstleistungen ausführen, sofern diese dem satzungsmäßigen Zweck mittelbar und unmittelbar dienlich sind.
- (9) Der Verein darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Der Verein darf Zweigniederlassungen errichten.
- (10) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige und mildtätige Körperschaften zu unterstützen und zu fördern.
- (11) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle im Verein gezahlten Entgelte dürfen nur für Leistungen erbracht werden, die für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind. Hierbei ist die Verhältnismäßigkeit der Vergütungen zu wahren.  
Die Vergütungen dürfen der Gemeinnützigkeit nicht widersprechen. Vereinsmitglieder, die für ihre Tätigkeiten im Verein eine entgeltliche Vergütung erhalten, haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für eine ehrenamtliche Vereinstätigkeit im Berufsförderungszentrum e.V. ( BFZ ) Ueckermünde.

Werden Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder gezahlt, die ausschließlich ehrenamtlich ihre Mitarbeit im Verein ausüben, kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der steuerlichen Gesetzgebung gezahlt werden. Für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, dieser gilt immer nur für ein Wirtschaftsjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins Berufsförderungszentrum e.V. ( BFZ ) Ueckermünde kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person sein.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt, der mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende zu erklären ist.
  - durch Ausschluss aus vereinsschädigendem Grund durch den Vorstand,
  - mit dem Ende der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb eines Monats nach Zugang durch eingeschriebenen Brief Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§4 Geschäftsjahr und Beiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Das Geschäftsjahr für den Verein ist das Kalenderjahr.

#### **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Berufsförderungszentrum e.V. ( BFZ ) Ueckermünde sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 8 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.  
Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung muss mindestens von zwei gewählten Vorstandsmitgliedern erfolgen.

In der Regel sind dies der Vorsitzende und ein Vereinsmitglied. Ist der Vorsitzende des Vorstandes des Berufsförderungszentrums e. V. (BFZ) Ueckermünde an der Ausübung seiner Wahlfunktion verhindert, wird der Verein durch den gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden und ein gewähltes Vorstandsmitglied des Vereins gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden dürfen entgeltliche Mitarbeiter des Vereins sein. Die entgeltliche Vergütung muss dem Grundsatz § 2 Absatz 11 dieser Satzung entsprechen.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand entscheidet bei Beschlussfassung mit Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Wahlfunktion aus gewichtigem Grund gehindert und der Beschlussfassung steht im Interesse des Vereins eine Aufschiebung entgegen, entscheidet die Stimme des gewählten Stellvertreters.
- (6) Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vereins. Er beruft den Geschäftsführer und bestimmt, wenn erforderlich, deren Stellvertreter.
- (7) Der Vorstand beschließt für die Geschäftsführung des Vereins eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung muss das Verhältnis des Vorstandes insbesondere des Vorsitzenden zur Geschäftsführung genau benennen und deren Aufgabenkompetenz verbindlich festlegen.

- (8) Der Geschäftsführer unterliegt dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht. Der Vorsitzende kann, wenn in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt, das Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer nur mit der Mehrheit des Vorstandes durchsetzen.
- (9) Der Geschäftsführer des Berufsförderungszentrum e.V. ( BFZ ) Ueckermünde ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Jahresrechnungslegung, den Haushaltsvorschlag und den Jahresbericht der Mitgliederversammlung verantwortlich.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung des Vereins mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Wird aus gewichtigem Grund eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung erforderlich, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.  
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.  
Spätere Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung ( Hauptversammlung ) ist einmal im Jahr einzuberufen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Berufsförderungszentrum e.V. Ueckermünde.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 8 Absatz 1 dieser Satzung beschlussfähig. Die Vertretung abwesender Mitglieder durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.

### **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse:
1. mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ihrer Mitglieder über :
    - Satzungsänderungen
    - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
    - Auflösung des Vereins
  2. mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
    - Genehmigung der Jahresabrechnung
    - Entlastung des Vorstandes
    - Genehmigung des Haushaltsvorschlages
    - Neuwahl des Vorstandes
    - Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Vorstand des Vereins oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer unterzeichnen. Das Protokoll soll den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zugeleitet werden.

### **§ 9 Finanzielle Angelegenheiten**

Da der Verein Berufsförderungszentrum e.V. ( BFZ ) Ueckermünde entsprechend seines satzungsmäßigen Zweckes die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung aus Mitteln der Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit, der ARGE und sonstigen Finanzierungsträgern finanziert, ist der Verein gehalten, mit den Finanzierungsträgern entsprechende Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen.

### **§10 Verein und Stadt Ueckermünde**

- (1) Die Stadt Ueckermünde ist Förderer des Vereins Berufsförderungszentrum e.V. (BFZ) Ueckermünde.
- (2) Die Ziele des Vereins berühren die Aufgaben der Stadt insbesondere dadurch, dass der Verein Aufgaben wahrnimmt, die im Interesse der Stadt Ueckermünde und für die Bevölkerung der Stadt öffentlich sichtbar sind.
- (3) Unabhängig davon, kann der Verein mit allen Partnern zusammenarbeiten, die den satzungsmäßigen Zweck fördern und dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht entgegenstehen.

### **§11 Beratender Beirat**

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Geschäftsführung in Fragen der theoretischen und praktischen Ausbildung einen Beirat berufen.

### **§12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins Berufsförderungszentrum e.V. ( BFZ ) Ueckermünde oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vermögen der Körperschaft an die Stadt Ueckermünde.
- (2) Die o.g. steuerbegünstigte Körperschaft darf im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das übernommene Vermögen des Vereins Berufsförderungszentrum e.V. (BFZ) Ueckermünde unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.

### **§13 ergänzende Bestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das zuständige Vereinsregister eingetragen ist.

Ueckermünde, 03.November 2010

i.orig. gez.